

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über Werbeanlagen (WerbeanlagenS - WaS)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Bezeichnung „§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen“ wird die neue Bezeichnung „§ 3 Karten“ eingefügt.
- b) Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden zu den neuen §§ 4 bis 7.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten“ durch die Wörter „Gewerbe- und Industriegebieten“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2. wird das Wort „Flugplätzen“ durch die Wörter „Flughafen- und Hafengelände“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3. werden nach dem Wort „Messegeländen“ die Wörter „sowie Sportanlagen,“ eingefügt.
 - dd) Nr. 4 wird gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „für höchstens zwei Monate“ die Wörter „nicht öfter als zwei Mal im Jahr“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind im gesamten Stadtgebiet:

1. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;
2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Stadt;
3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

(2) ¹Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:

1. An Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG und in denkmalrechtlichen Ensembles nach Art. 1 Abs. 3 DSchG sind – außer in dem in der Karte 1 blau markierten Bereich Färberstraße und Breite Gasse – unzulässig (Zone A):

- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze –außer Markisen- an Gebäuden,
- b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
- d) bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden,
- e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 1,00 m²,
- f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
- i) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
- k) Licht- und Projektionswerbung,
- l) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
- m) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten in den Straßen Königstraße, Karolinenstraße, Kornmarkt, Hauptmarkt, Burgstraße, Bergstraße, Albrecht-Dürer-Platz, Am Ölberg und Ludwigsplatz; dieses Verbot gilt nicht für Werbung am Ort der Leistung,
- n) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 10 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüstes vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 10 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;

2. in der Fußgängerzone in der Altstadt im Bereich Färberstraße und Breite Gasse (Karte 1, blaue Eintragung) sowie in der Südstadt im Bereich um den Aufseßplatz und die Wölckernstraße (Karte 3, blaue Eintragung) sind unzulässig (Zone B):

- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze –außer Markisen- an Gebäuden,
- b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken.
- c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
- d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 1,00 m² an Gebäuden.
- e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m²; dieses Verbot gilt nicht für Nasentransparente mit einer Ausladung von maximal einem Meter und einer Ansichtsfläche nicht über 5,00 m²,
- f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 2. Obergeschosses angebracht werden,
- g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 8,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
- i) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
- k) Licht- und Projektionswerbung,
- l) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
- m) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 10 v.H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes Bedecken.
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüstes vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 10 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;

3. auf den Großstadtplätzen Am Plärrer (Karte 1, rote Eintragung), Willy-Brandt-Platz und Rathenauplatz (Karte 2, rote Eintragungen), Bahnhofplatz und Nelson-Mandela-Platz (Karte 3, rote Eintragungen) sind unzulässig (Zone C):

- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze –außer Markisen- an Gebäuden,
- b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
- d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 1,00 m² an Gebäuden,
- e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m² dieses Verbot gilt nicht für Nasentransparente mit einer Ausladung von maximal einem Meter und einer Ansichtsfläche nicht über 5,00 m²,
- f) Fahnenmasten mit einer Höhe über 5,00 m,
- g) Pylone mit einer Höhe über 3,00 m,
- h) Licht- und Projektionswerbung,
- i) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 25 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb) an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüstes vollständig ein Abbild der bestehen den oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;

4. in Gebieten, die vorwiegend durch Wohn-, Büro- und Einzelhandelsnutzungen geprägt sind, sind unzulässig (Zone D):

- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze -außer Markisen- an Gebäuden,
- b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche,
- d) bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 2,00 m² an Gebäuden,
- e) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m²,
- f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 6,00 m,
- i) Pylone mit einer Höhe über 5,00 m,
- k) Licht- und Projektionswerbung,
- l) Werbeanlagen mit Fremdwerbung
 - aa) an Bauzäunen, die mehr als 25 v. H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
 - bb). an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüstes vollständig ein Abbild der bestehen den oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenseite einnimmt;

5. in vorwiegend gewerblich geprägten Gebieten und in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone E) sind bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze –außer Markisen- mit einer Fläche über 2,00 m² an Gebäuden unzulässig; weiterhin unzulässig sind Fahnenmasten und Pylone mit einer Höhe über 7,00 m;

6. an ortsbildprägenden Brücken (Zone F) sind unzulässig:

- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze,
- b) bedruckte oder beklebte Platten,
- c) Licht- und Projektionswerbung.

²Ortsbildprägende Brücken sind:

die Straßen- und Fuß-/Radwegebrücken:

Frankenschnellweg über die Südwesttangente,
Hafenstraße über die Südwesttangente,
Hafenstraße und Finkenbrunn über den Frankenschnellweg,
Heistersteg, Jansenbrücke,
Karl-Schönleben-Straße und Wettersteinstraße über die Otto-Bärnreuther-Straße,
Leiblsteg,
Otto-Brenner-Brücke, Reutleser Straße über die B4 (Erlanger Straße),
Saarbrückener Straße und Münchener Straße über die Südwesttangente,
Sandreuthstraße über den Frankenschnellweg,

die U-Bahn-Zuführungen über die Otto-Bärnreuther-Straße und die U-Bahnbrücke im Zuge der Fürther Straße sowie

die Bahnbrücken

Allersberger Unterführung,
Celtistunnel,
Marientunnel,
Steinbühler Tunnel,

und die Bahnbrücken über:

die Straße An den Rampen
die Äußere Bayreuther Straße,
die Cheruskerstraße (nahe der Altdorfer Straße),
die Dianastraße am Übergang zur Minervastraße,
die Dr.-Gustav-Heinemann-Straße (am Wöhrder See),
die Dürrenhofstraße (zwischen Bahnhofstraße und Bürgerstraße),
die Erlanger Straße,
den Frankenschnellweg,
die Fürther Straße,
die Gebersdorfer Straße (nahe der Wörnitzer Straße),
die Gleiwitzer Straße,
die Jitzhak-Rabin-Straße,
die Julius-Loßmann-Straße (nahe der Straße Rangierbahnhof-Ausfahrbahnhof),
die Löwenberger Straße,
die Münchener Straße (nahe Robert-Schedl-Weg),
die Nopitschstraße,
den Nordring (am ehemaligen Nordbahnhof)
die Otto-Bärnreuther Straße,
die Regensburger Straße,
die Rothenburger Straße (nahe der Straße Frankenschnellweg),
die Schmausenbuckstraße,
die Schnieglinger Straße (nahe dem israelitischen Friedhof),
die Schwabacher Straße (Bahnlinie Nürnberg-Fürth),
die Schweinauer Hauptstraße zur Schwabacher Straße,
die Südwesttangente (nahe der Schleuse Nürnberg und nahe der Zedernstraße),
und über die Zerzabelshofstraße (an Bahnhof Gleißhammer und Ringbahn).

(3) Für Gewerbe- und Industriegebiete ohne Wohn- und Handelsnutzungen sowie an Häfen, Flughafen und Messe als Gebiete mit eigenständigem Ortsbild gelten die Verbote nach Abs. 2 nicht.“

4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
Karten

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten 1 bis 3 der Bauordnungsbehörde vom 15.06.2012 (Maßstab 1:5.000) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Begrenzungslinien um die farbig markierten Flächen sind maßgebend für die Festlegung der Zonen nach § 2 Abs. 2. Als Grenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden die neuen §§ 4 bis 7.

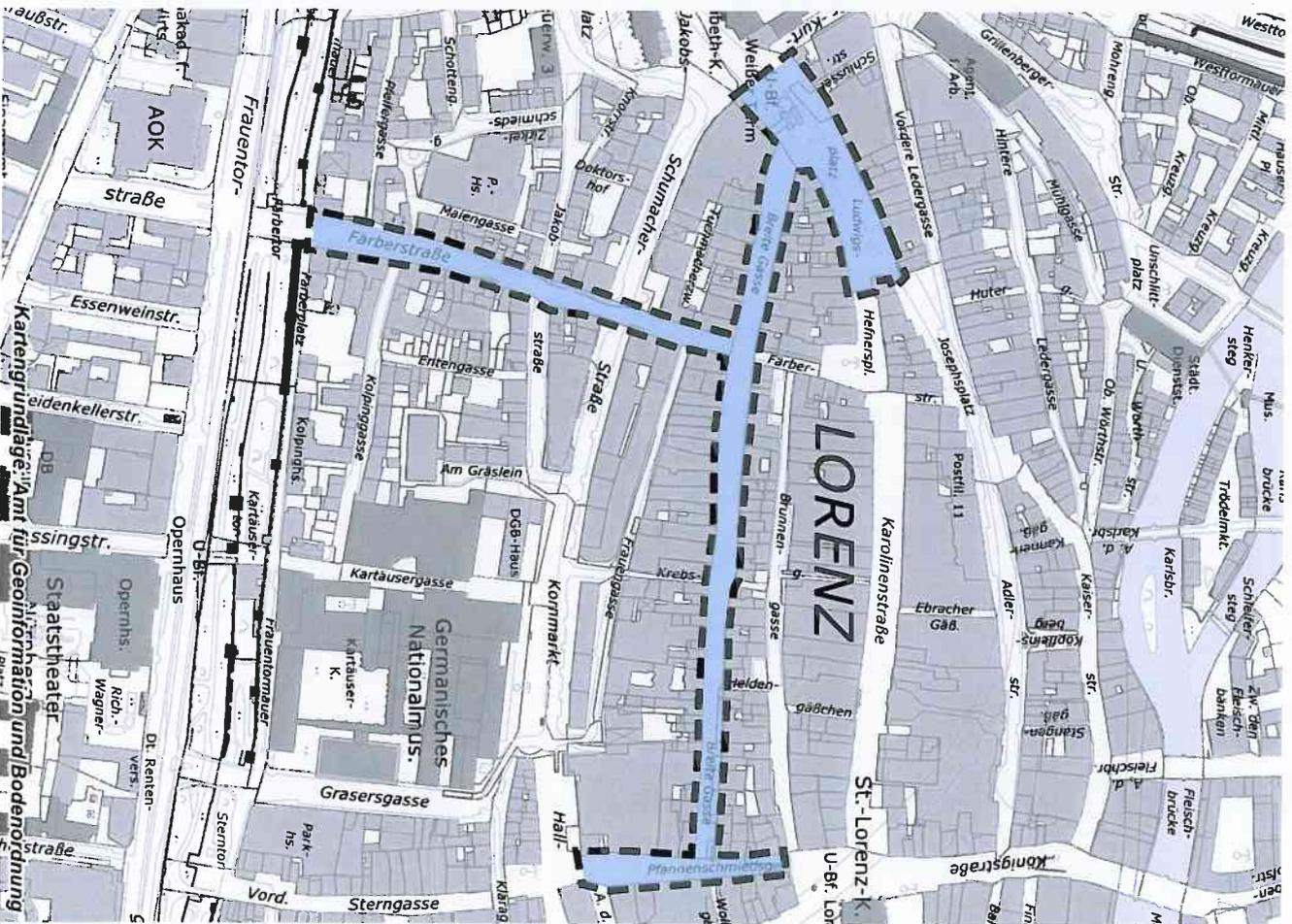
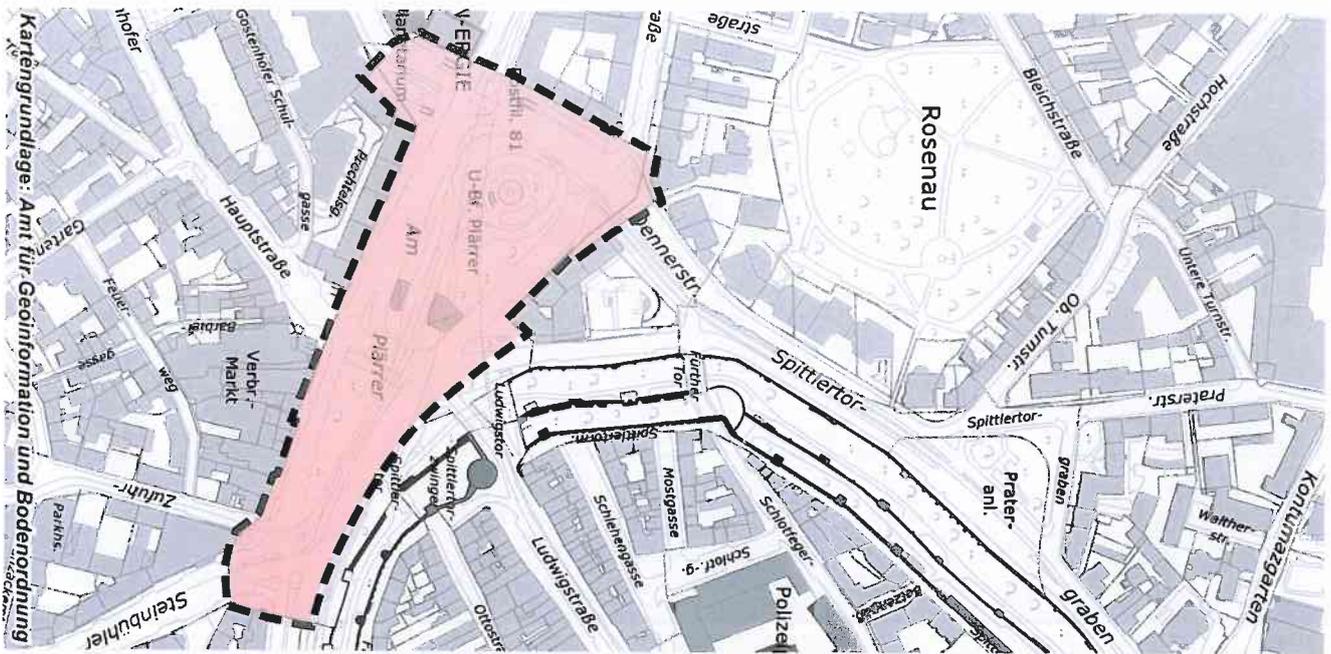
6. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „an anderen Stellen als in § 2 Nr. 4 geregelt“ durch die Wörter „abweichend von § 2“ ersetzt und die Wörter „in angemessener Form“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Bezug zum Objekt“ gestrichen und die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „in liegendem Format“ gestrichen.

7. Im neuen § 6 werden nach dem Wort „errichtet“ das Komma und die Wörter „ändert oder betreibt“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.



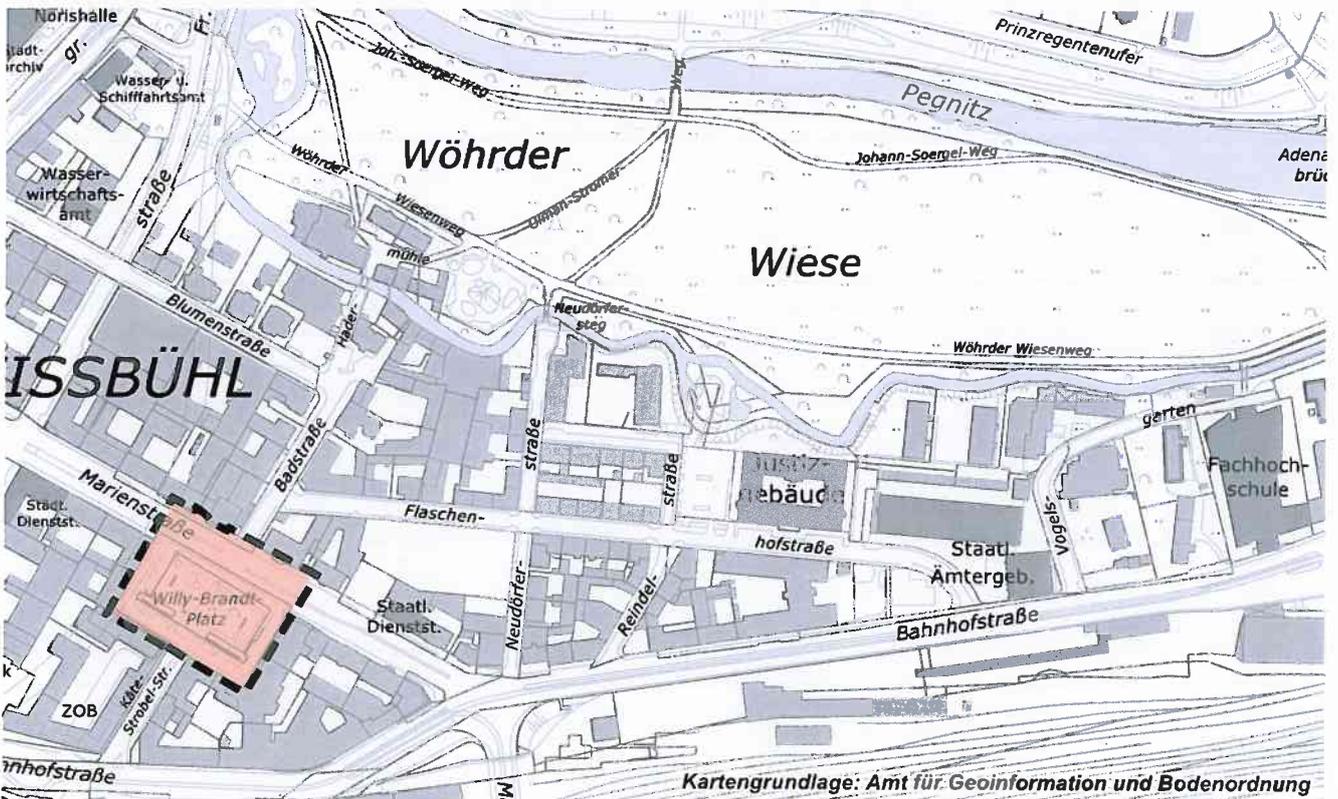
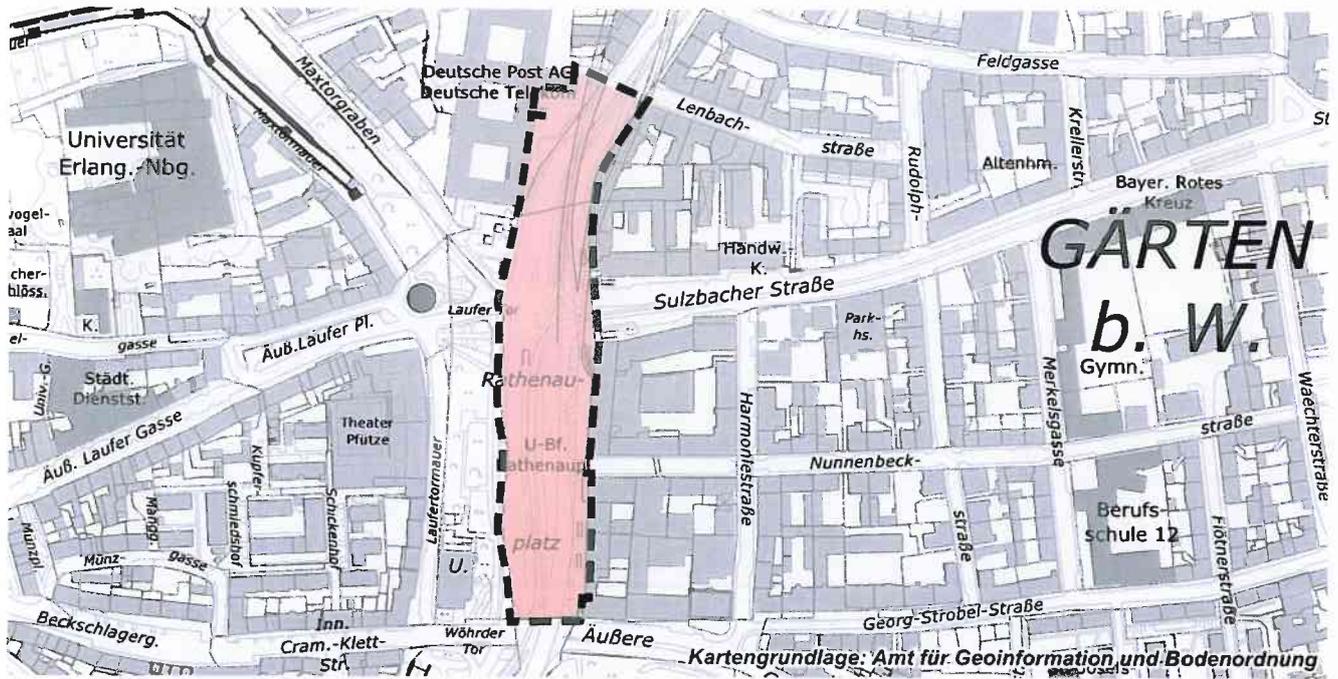
Diese Karte ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg

Diese Satzung wurde vom Stadtrat
am _____ beschlossen

Für die Richtigkeit der Karte:
Nürnberg, den 15.06.2012
Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
i. V.

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Steinmann
stv. Amtsleiter



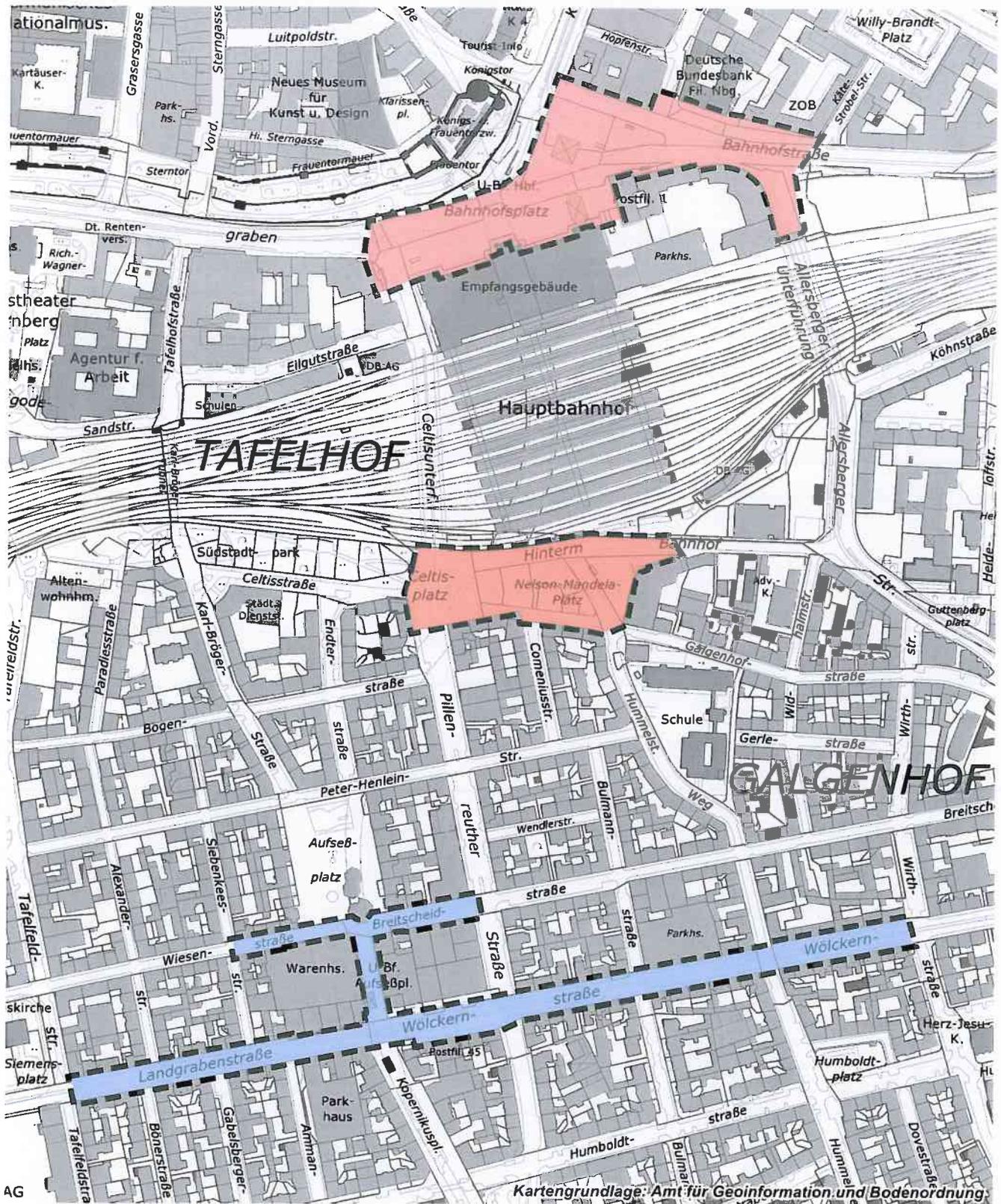
Diese Karte ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg

Diese Satzung wurde vom Stadtrat
am _____ beschlossen

Für die Richtigkeit der Karte:
Nürnberg, den 15.06.2012
Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
i. V.

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Steinmann
stv. Amtsleiter



Diese Karte ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg

Diese Satzung wurde vom Stadtrat
am _____ beschlossen

Für die Richtigkeit der Karte:
Nürnberg, den 15.06.2012
Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
i. V.

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Steinmann
stv. Amtsleiter